

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921

157 (9.7.1921)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Badische Uebersicht.

Entscheidungen des bad. Verwaltungsg. gerichtshofes.

(Originalbearbeitung für die „Karlsruher Zeitung“.)

8. Das Fehlen eines gemeinderätlichen Anschlags des Pachtzinses bei der Jagdversteigerung ist kein Grund zur Aufhebung des Jagdpachtvertrags.

Der Bezirksrat C. hatte einen wesentlichen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften bei der Verpachtung der Gemeindefischgründe gefunden, daß der Gemeinderat entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung veräußert habe, den Anschlag des Pachtzinses für die Gemeindefischgründe aufzustellen und den Entwurf der Pachtbedingungen nebst dem Anschlag dem Bezirksrat zur Einsicht vorzulegen, und deshalb auf Grund des § 10 g Abs. 1 Ziff. 1 JagdGef. von Amts wegen den Jagdpachtvertrag aufgehoben.

Der Gerichtshof hat hierin eine genügende Rechtsgrundlage zur Aufhebung des Jagdpachtvertrags nicht erblickt und das bezirksrätliche Erkenntnis aus folgenden Gründen aufgehoben:

a) Die Vorlage der Pachtbedingungen und des Anschlags an das Bezirksamt ist im Jagdgesetz selbst (§ 3 Abs. 1 und 2) nicht vorgesehen, sondern lediglich in § 23 der VollzVO angeordnet. Bei dieser Anordnung handelt es sich nicht um eine nähere Bestimmung zum Vollzug der in § 3 Abs. 1 und 2 hinsichtlich des Inhalts des Pachtvertrags und des Verfahrens bei Vergebung der Gemeindefischgründe aufgestellten Normen, deren Nichtbeachtung eine Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bedeuten würde, sondern um Verfahrensregeln, deren Aufrechterhaltung keinen Grund zur Aufhebung des Pachtvertrags abgeben kann.

b) Es war daher nur zu prüfen, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, daß der Gemeinderat entgegen den Vorschriften der §§ 23, 25 VollzVO zum JagdGef. es überhaupt unterlassen hat, den Pachtwert des Jagdbezirks abzuschätzen, hiernach den Anschlag des Pachtzinses festzustellen und bei der Versteigerung den gemeinderätlichen Anschlag bekannt zu geben. In § 3 Abs. 1 und 2 JagdGef. ist eine ausdrückliche Bestimmung über Feststellung des Anschlags zwar nicht enthalten, in Absatz 2 aber ausgesprochen, daß unter den dort weiter angegebenen Voraussetzungen der Anschlag zu erteilen ist, „sofern wenigstens der gemeinderätliche Anschlag geboten ist“; diese Gesetzesbestimmung setzt demnach das Befolgen eines gemeinderätlichen Anschlags voraus. Zweck dieser Bestimmung und der zu ihrem Vollzug in den §§ 23, 25 VollzVO getroffenen näheren Anordnungen ist sowohl der Schutz der Bieter als auch die Wahrung der Interessen der

Gemeinde. Der Bieter soll insofern geschützt werden, als ihm, falls er Höchstbietender ist und sein Gebot den gemeinderätlichen Anschlag erreicht, ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Zuschlags zusteht. Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde dienen die Vorschriften insofern, als sich die Gemeinde vor Vergebung der Jagd darüber schlüssig werden soll, zu welcher Wundestsumme sie die Jagd zu verpachten geneigt ist, um ihre gemeindefiskalischen Interessen zu wahren. Eine Verletzung des Schutzes des Bieters kommt im vorliegenden Fall nicht in Frage, da der Zuschlag erteilt worden ist. Was den Schutz der Interessen der Gemeinde anlangt, so konnte die Unterlassung der Feststellung des Anschlags zur Folge haben, daß die Gemeinde nicht verpflichtet gewesen wäre, dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen. Durch die Erteilung des Zuschlags ist aber der in der Unterlassung der Feststellung des Anschlags liegende Verfahrensmangel geheilt und es gibt dieser Mangel jedenfalls dem Gemeinderat kein Recht, den Pachtvertrag nachträglich zu beanstanden. Unter den gegebenen Verhältnissen kann in der aus Unkenntnis der bestehenden Vorschriften erfolgten Unterlassung der Feststellung des Anschlags des Pachtzinses eine Verletzung wesentlicher Bestimmungen über das Verfahren bei Vergebung der Gemeindefischgründe, die als eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 JagdGef. zu betrachten wäre, nicht erblickt werden. Insbesondere kann auch nicht angenommen werden, daß durch diese Unterlassung das Erfordernis der Öffentlichkeit der Versteigerung verletzt wurde; denn es ist für den Begriff der öffentlichen Versteigerung nicht unbedingt erforderlich, daß ein Anschlag festgesetzt und bekannt gegeben wird. Einen genügenden Anhaltspunkt für die Bieter gab im vorliegenden Fall der vom Bürgermeister vor Abgabe der Gebote bekannt gegebene seitherige Pachtzins, der ausserdem auch von dem Bieter als Pachtanschlag aufgeführt wurde.

c) Dem weiteren Umstand, daß der Steigerer der Jagd andere Pachtliebhaber durch Schmiergelder vom Mitbieten abgehalten habe, hatte der Bezirksrat einen Grund zur Aufhebung des Jagdpachtvertrags mit Recht nicht entnommen; denn in dem Abhalten von Pachtliebhabern vom Mitbieten durch Gewährung von Schmiergeldern wäre eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Versteigerung nicht zu erblicken. Das Abhalten einzelner Bieter von der Beteiligung an der Versteigerung würde dieser das Merkmal der Öffentlichkeit keineswegs genommen haben, zumal da der Steigerer durch seine vorausgegangenen Abmachungen mit jenen einzelnen Bieter sich nicht davon sichern konnte, daß nicht andere Pachtliebhaber bei der Versteigerung auftreten. (Urteil vom 6. Juli 1920 Nr. 2952.)

9. Gegen Verfügungen der Bezirksämter auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen

vom Handel, vom 23. September 1915, ist die verwaltungsgerichtliche Klage nicht zulässig.

Die mit der Klage angefochtene Verfügung des Bezirksamts, durch die dem Kläger der Handel mit Weiß- und Wollewaren mit Rücksicht auf seine Unzuverlässigkeit unterjagt wurde, ist erlassen auf Grund des § 1 der angeführten Bundesratsverordnung und der Verordnung des bad. Ministeriums des Innern vom 19. April 1916. Nach § 4 WVO ist gegen die Unterjagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Verjagung der Erlaubnis (§ 3) nur Beschwerde zulässig, zu deren Berücksichtigung nach § 1 Abs. 3 der bad. VollzVO, vom 14. Oktober 1915 der Landeskommissar zuständig ist. Die WVO-Verordnung ist auf Grund der dem Bundesrat durch § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 erteilten Ermächtigung erlassen, während der Zeit des Kriegs diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen; es kommt ihr hiernach die Bedeutung eines Reichsgesetzes zu. Nach § 1 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 ist die WVO-Verordnung bis auf weiteres in Kraft geblieben. Durch die reichsgesetzliche Bestimmung in § 4 WVO, wonach gegen die nach §§ 1 und 3 durch die Polizeibehörde getroffenen Verfügungen lediglich die Verwaltungsbeschwerden unter Ausschluß anderer Rechtsmittel zulässig ist, wird für diese Verfügungen die auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmung des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des bad. Verwaltungsrechtspflegegesetzes gegen postative Verfügungen zugelassene verwaltungsgerichtliche Klage ausgeschlossen, da Reichsrecht Vorrang vor dem Landesrecht hat (vgl. Artikel 13 Abs. 1 der Reichsverfassung). Die Klage war hiernach als unzulässig zu verwerfen. (Urteil vom 4. Mai 1920 Nr. 1092.)

Aus der Landeshauptstadt.

Lehrbetriebe für Industriearbeiter. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausschreibung im Anzeigenteil, wonach die Lehrbetriebe für Industriearbeiter, G. m. b. H. Karlsruhe i. B., Kaiserstraße 20/11 ihre sämtlichen gut eingeführten Orthopädischen Werkstätten in ganz Baden zum sofortigen Verlaufe ausschreiben.

Begründung zur Auflösung der Lehrbetriebe ist der Umstand, daß die der Gesellschaft bei Gründung zur Aufgabe gelegten Ziele — Kriegsbeschädigte aufzunehmen, solche unterzubringen und sie dem wirtschaftlichen Leben wieder als brauchbare Kräfte zuzuführen — erfüllt sind.

Im Interesse der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist selbstverständlich eine Weiterführung der Betriebe dringend erforderlich, damit die bereits geschaffenen sehr wichtigen Neuerungen und gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete der Orthopädie auch künftighin den Rentenempfängern zugute kommen.

Achtung Orthopädie-Industrie

Wir verkaufen

wegen Auflösung der Firma sofort

unsere

der Neuzeit entsprechend eingerichteten

Orthopädischen Werkstätten

für Herstellung von

Kunstgliedern, Orthopädischen Schuhen usw. in Karlsruhe, Ettlingen, Mannheim, Freiburg und Konstanz.

Spezialitäten: Fournierholz - Kunstbein und aktiv bewegliche Arbeitsarme.

Näheres durch: Lehrbetriebe für Industriearbeiter G. m. b. H. in Liquidation.

Karlsruhe i. Baden, Kaiserstraße 201, II.

8.420

Liquidator: Freyss.

Spezialgeschäft für Bürsten und Haushalt
 Inh.: Bruno Eisenstädt
 erblindeter Kriegsteilnehmer
 Karlsruhe i. B.
 Kreuzstraße 20, Ecke Markgrafenstr.
 Fernruf 3290 — Lieferant städt. und staatl. Behörden.

Alle Arten von Bürsten, Besen, Pinsel, Korbbaren und sonstigen Haushalt-Artikeln.
 Sämtl. Bedarf für Wohnungspflege und für die Wäsche.
 Reichhaltiges Lager feinsten Toilette-Artikel
 Beste Auswahl, Anerkannte Qualitätsware, Reelle Preise.
 Eigene Bürstenmacherei.

Gegen Feldmäuse



gibt es laut den vielen Gutachten kein zuverlässigeres Radikal - Mittel als

Springer's Ia. Saccharin-Strychnin-Haferkern

durch und durch vergiftet, reichlich versäbt und mit Witterung versehen, stärkste zulässige Qualität, garantiert 5% Strychnin enthaltend zum Preise von Mark 22.— per Kg., sowie in Packungen zu Mark 2.50, 6.— und 12.—. Man lasse sich keine minderwertige Qualität, bei welcher der Kern außen nur schwach vergiftet ist, aufreden.

Springer's Phosphorlatwerg in 10 Kg.-Patenteimer Mark 9.— pr. Kg., sowie in Dosen zu Mark 2.50, und 5.— ab Fabrik.

Chem. Fabrik Anton Springer, Karlsruhe i. B., nur Ettlingerstraße 51. Tel. 2340. Leistungsfähigste Spezialfabrik zur Herstellung von Feldmäusevergiftungsmitteln.

Ia. Falzziegel und Biberschwänze rot

aus unseren eigenen badischen Werken.
 Bau-Industrie A.-G. vorm. Heinrich Degler Söhne, Rastatt Nr. 12.

8.355.31

Bauarbeiten

für Hoch- u. Tiefbau einstdl. Planfertigung in jeder gewünschten Ausführung, Projekt-Bearbeitung übernimmt Bau-Industrie A.-G. vorm. Heinrich Degler Söhne, Rastatt Nr. 12. 8.355.31

Metallbetten

Stahlmatt., Kinderbett, direkt an Private, Katalog 78 R frei. Eisenmöbelfabrik Euph. (Thür.)

Wir suchen

für kaufmännische Kapitalisten verkäuf. Häuser jeder Art und erbitten Angebote v. Selbsteigentümern Grundstücks-Offert. Verlag Frankfurt a. M. Schillerhof

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit. 9.28.21 Karlsruhe. Die Ehefrau des Erbarbeiters Quirino Gaetano Stefani, Auguste geb. Traug in Forzheim-Dill-Weihenstein, Davosweg, Nebstr. 1, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schürmann in Forzheim, klagt gegen ihren Ehemann Quirino Stefani, früher zu Forzheim, zurzeit unbekannt wo, unter der Behauptung, daß der Beklagte über ein Jahr lang gegen den Willen der Klägerin in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist bestanden haben, mit dem Antrage auf Scheidung der am 3. Februar 1900 in Dill-Weihenstein geschlossenen Ehe aus Verschulden des Beklagten u. Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten.

Verfälschene

Bekanntmachungen. Aufgebotsverfahren.

Frau Anna Häber, Seewierstraße in Mannheim, nun Ehefrau des Vätermeisters Friedrich Franz in Mannheim, Gontardstr. Nr. 4, hat mit Zustimmung ihres Ehemannes den Antrag gestellt, ihr abhanden gekommenes Sparbuch Nr. 223 im Betrag von 1032.00 M., inzwischen durch Zinsaufschrift angewachsen auf 1072.74 M., für kraftlos zu erklären. Der Inhaber des genannten Buches wird hiermit aufgefordert, solches binnen eines Monats, von der erfolgten Einladung an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle vorzulegen und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Kraftlosklärung des Buches erfolgen wird. 8.411

Karlsruhe, 6. Juli 1921.

Städt. Sparkassenamt.

Die Klägerin läßt den

Erich Bühler

Bank-Geschäft Kreuzstraße Nr. 4, am Marktplatz empfiehlt sich zur Ausführung von

Bank-Geschäften jeder Art

zu den billigsten Sätzen. K 271

Konto-Korrent u. Scheckverkehr, Annahme u. bestmögliche Verzinsung v. Spargeldern je nach Kündigungsfrist, kurzfristige Darlehen gegen Sicherheit, An- und Verkauf in- u. ausländischer Wertpapiere, Kupons und Noten.

Fachmännische Auskunft u. Beratung — in allen Geld-Angelegenheiten. —

Eil-Angebot!

Im Vorort Mannheims schönes

Wohnhaus

m. Kleingarten, Hof, Parkgarten, Geflügelstall, Remise, bei mäßiger Anzahlung preiswert zu verkaufen. 8.425

Näheres unter Nr. 1498.

Immobilien-Verwertungsgesellschaft Fischer & Co., München, Friedländerstr. 10

Tel. 51519.

Ämtliche Bekanntmachung.

**Bekanntmachung
Betreffend Auslösung der Organisations-Gesetze
vom 24. Juni 1921.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikels 177/178 des Friedensvertrags vom 23. März 1921 werden in Verfolg der Annahme des Ultimatus der alliierten Regierungen vom 5. Mai 1921 hiermit die Organisations-Gesetze innerhalb des Deutschen Reichs für aufgelöst erklärt.

Personen, die sich an einer der aufgelösten Organisationen als Mitglieder beteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Festung bis zu gleicher Dauer bestraft.

Berlin, den 24. Juni 1921.
Die Reichsregierung.
gez. Dr. Wirth.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 6. Juli 1921.
Bezirksamt-Polizeidirektion. D-3.101.

Bei der heute öffentlich bewirkten Auslösung der am 2. Januar 1922 zur Rückzahlung gelangenden Serie der

auslosbaren 5%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1915 (2. Kriegsanleihe)

ist die

Serie III

gezogen worden. Die Besitzer der zu dieser Serie gehörigen Schatzanweisungen werden aufgefordert, die am 2. Januar 1922 fälligen Kennbeträge dieser Schatzanweisungen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldurkunden und der nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung fällig werdenden Zinscheine Nr. 14 bei der Preussischen Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, zu erheben. Diese Kasse ist werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Einlösung geschieht außerhalb Berlins auch bei den Reichsbankanstalten. Die Wertpapiere können schon vom 1. Dezember 1921 an diesen Stellen eingereicht werden, die sie der Preussischen Staatsschuldentilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach der Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1922 ab zu bewirken haben.

Der Einlösungsbetrag kann bei den Vermittlungsstellen außerhalb Berlins nur dann mit Sicherheit am Fälligkeitstage abgehoben werden, wenn die Schatzanweisung der Vermittlungsstelle wenigstens 2 Wochen vorher eingereicht wird.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapital zurückgehalten. Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1921 hört die Verzinsung der ausgelassenen Schatzanweisungen auf.

Vordrucke zu den Quittungen werden vor sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Die Einlösungen der Schatzanweisungen hat nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (R.G.B. S. 1820) zu erfolgen. Nichtbankiers haben daher den Wertpapieren ein vom Finanzamt bestätigtes Stückerzeugnis (§ 3 der Verordnung) beizufügen.

Berlin, den 6. Juli 1921.
Reichsschuldenverwaltung.

Bei der heute öffentlich bewirkten Auslösung derjenigen Gruppen der

auslosbaren 4 1/2%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1917 (6. und 7. Kriegsanleihe) und 1918 (8. und 9. Kriegsanleihe)

die am 2. Januar 1922 zur Rückzahlung gelangen sollen sind

- die Gruppen 632, 701, 829, 1279 der 6. Kriegsanleihe,
- die Gruppen 1694, 2551, 2941 der 7. Kriegsanleihe,
- die Gruppen 3228, 3240, 4296 der 8. Kriegsanleihe und
- die Gruppen 5269, 5296, 5428 der 9. Kriegsanleihe

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Gruppen gehörigen Schatzanweisungen werden aufgefordert, die am 2. Januar 1922 zahlbaren Einlösungsbeträge dieser Schatzanweisungen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldurkunden sowie der nach dem Zeitpunkte der Rückzahlung fällig werdenden Zinscheine Reihe I Nr. 10 bis 20 nebst Erneuerungsscheinen für die Reihe II bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, zu erheben. Diese Kasse ist werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Einlösung geschieht auch außerhalb Berlins bei den Reichsbankanstalten. Die Wertpapiere können schon vom 1. Dezember 1921 an diesen Stellen eingereicht werden, die sie der Staatsschuldentilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach der Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1922 an zu bewirken haben.

Der Einlösungsbetrag kann bei den Vermittlungsstellen außerhalb Berlins nur dann mit Sicherheit am Fälligkeitstage abgehoben werden, wenn die Schatzanweisung der Vermittlungsstelle wenigstens 2 Wochen vorher eingereicht wird.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapital zurückgehalten. Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1921 hört die Verzinsung der ausgelassenen Schatzanweisungen auf. Vordrucke zu den Quittungen werden vor sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Die Nummern der zu den heute ausgelassenen Gruppen gehörigen Schatzanweisungen sind im Deutschen Reichsanzeiger in der Bekanntmachung vom heutigen Tage mitgeteilt. Ferner sind sie der Allgemeinen Verlosungstabelle Ulrich Rehböhm zur Veröffentlichung mitgeteilt worden.

Die Einlösung der Schatzanweisungen hat nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Ok-

tober 1919 (R.G.B. S. 1820) zu erfolgen. Nichtbankiers haben daher den Wertpapieren ein vom Finanzamt bestätigtes Stückerzeugnis (§ 3 der Verordnung) beizufügen.

Berlin, den 6. Juli 1921.
Reichsschuldenverwaltung.

Auslösung der Schuldverschreibungen der Stadt Baden-Baden.

Folgende öffentl. Schuldverschreibungen wurden auf die beigesetzten Termine zur Heimzahlung ausgelöst:

I. Auf 1. Januar 1922 von dem 1886er 3%igen Anleihen.

- Lit. A zu 2000 M. No. 78, 132, 199, 211, 256, 264, 272, 316, 317, 352, 372, 383, 385, 423, 456, 483, 507, 508, 540, 600, 601, 641, 732, 738, 912.
- Lit. B zu 1000 M. No. 1004, 1062, 1069, 1070, 1265, 1278, 1313, 1331, 1380, 1440, 1541, 1566, 1620, 1698, 1749, 1753, 1898, 1920, 1957, 1980, 2035, 2061, 2102, 2143, 2183, 2230, 2282, 2353, 2445, 2447, 2462, 2580, 2739, 2741, 2773, 2840, 2860, 2897, 2945, 2955, 3003, 3027, 3049, 3065, 3066, 3091, 3097, 3198, 3210, 3228, 3256, 3310, 3331, 3334, 3342, 3359.
- Lit. C zu 500 M. No. 3399, 3413, 3439, 3444, 3450, 3467, 3482, 3487, 3563, 3583, 3583, 3573, 4104, 4108, 4147, 4162, 4219, 4265, 4299, 4354, 4364, 4367, 4378, 4404, 4473, 4489, 4508, 4512, 4527, 4543, 4570, 4644, 4657, 4726, 4754, 4932, 4963, 4967, 4985.

II. Auf 1. Oktober 1921 von dem 1898er 3 1/2%igen Anleihen.

- Lit. A zu 2000 M. No. 4, 13, 214, 246, 250, 300, 308, 376, 428, 448.
- Lit. B zu 1000 M. No. 578, 629, 669, 729, 746, 790, 793, 818, 922, 933, 1079, 1080, 1086, 1096, 1189, 1227, 1240, 1402, 1431, 1454, 1487.
- Lit. C zu 500 M. No. 1549, 1551, 1556, 1622, 1644, 1738, 1739, 1759, 1781, 1814, 1827, 1883, 1876, 1945, 2062, 2096, 2116, 2163, 2182, 2193.
- Lit. D zu 200 M. No. 2324, 2350, 2396, 2411, 2458, 2475, 2565, 2578, 2581, 2620.

III. Auf 1. November 1921 von dem 1905er 3 1/2%igen Anleihen.

Die Tilgungssumme ist bereits durch freiwilligen Ankauf von Schuldverschreibungen gedeckt.

IV. Auf 1. Dezember 1921. Von dem 1908er 4%igen Anleihen.

Die Tilgungssumme ist bereits gedeckt durch freiwilligen Ankauf von Schuldverschreibungen.

V. Auf 1. November 1921 von dem 1919er 4%igen Anleihen.

Die Tilgungssumme ist bereits gedeckt durch freiwilligen Ankauf von Schuldverschreibungen.

Vom den früher verlosenen Stücken stehen noch aus:

Von dem 1886er 3%igen Anleihen:

gekündigt auf 1. Januar 1916 Lit. C No. 3508:

- 1. Januar 1919 Lit. A No. 5, 485, 494, 502, 640, 646, 651, 654, 735, 766, 913, 965.
- Lit. B No. 1011, 1468, 1571, 1770, 2148, 2249, 2253, 2265, 2765, 3112, 3119, 3130, 3281, 3311, 3350, 3875.
- Lit. C No. 3806, 3834, 3744, 3773, 3828, 4762.

2. Januar 1920 Lit. A No. 381, 382, 480, 499, 711, 919, 925.

Lit. B No. 1057, 1639, 1702, 1786, 1826, 2191, 2247, 2268, 2339, 2653, 2680, 2988, 2957, 2965, 2979, 3380.

Lit. C No. 3735, 3762, 3785, 3802, 3855, 4052, 4571, 4977, 4988.

1. Januar 1921 Lit. A No. 3, 297, 302, 325, 482, 576, 594, 863, 924, 954, 958.

Lit. B No. 1041, 1457, 1552, 1556, 1780, 2021, 2161, 2171, 2197, 2221, 2242, 2298, 2908, 2724, 2736, 2771, 2930, 2987, 3069, 3269, 3297.

Lit. C No. 3828, 3725, 3732, 3780, 3821, 3934, 4062, 4069, 4065, 4113, 4117, 4403, 4605, 4987.

Von den 1898er 3 1/2%igen Anleihen

geründigt auf 1. Oktober 1914 Lit. B No. 1230,

1. Oktober 1915 Lit. D No. 2958,

1. Oktober 1916 Lit. B No. 1339,

Lit. D No. 2347,

1. Oktober 1917 Lit. C No. 1746,

1. Oktober 1918 Lit. B No. 707, 1177,

Lit. C No. 1514, 2223,

Lit. D No. 2829,

1. Oktober 1919 Lit. B No. 694, 614,

1269, 1302, 1317, 1321,

Lit. C No. 1539, 1578,

1579, 1980, 2123, 2293,

Lit. D No. 2366, 2751,

1. Oktober 1920 Lit. A No. 49,

Lit. B No. 630, 632,

1185, 1324,

Lit. C No. 1674, 2266,

Lit. D No. 2333, 2622,

2623, 2787.

Die Auszahlung der ausgelassenen Schuldverschreibungen zum Nennwert mit den Zinsen bis zum Tage der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscheine und Zinscheine-Anweisungen erfolgt bei der Stadtkasse Baden-Baden und bei den mit der Einlösung der Zinscheine betrauten Poststellen.

Baden-Baden, den 1. Juli 1921.

Der Oberbürgermeister:

J. S. Gfner.

SoSe geb. Luz das Auf-

gebotsverfahren zum

Zweck der Ausschließung

von Nachschläglern be-

antrag. Einziger Erbe

ist, infolge Ausschlagung

der Testamentsverben, der

Sohn der Erblasserin:

Carl von Hagen in Baden.

Die Nachschlägliger

werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachschlag der verstorbenen Rentner August von Hagen Witwe SoSe geb. Luz spätestens in dem auf

Mittwoch, 21. Sept. 1921, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachschlägliger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechts, von der Verbindlichkeit aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen u. Auflagen berichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Erben, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Baden-Baden, den 5. Juli 1921.

Der Gerichtsschreiber des

Bad. Amtsgerichts.

J.102.21 Weinheim. Th.

Beim, Jurist in Wein-

heim, vertreten durch

M. W. Pfisterer in Wein-

heim, klagt gegen den

Pfandbesitzer Johann Ge-

ler in Mannheim in Frank-

furt a. M., z. B. an un-

bekanntem Ort, mit dem

Antrag, den Beklagten zu

verurteilen, in die Wand-

lung des unter 12. Mai

1921 abgeschlossenen Pfand-

kaufvertrages zu willigen.

Der Beklagte hat demgemäß dem Kläger das ihm

von diesem übergebene

braune Pferd zurückgegeben

und 8000 M. nebst 5

Proz. Zins seit 14. Mai

1921 zu bezahlen. Im

Falle der Nichtrückgabe

des Pferdes wird der

Beklagte verurteilt, an

den Kläger weitere 20 000

M. nebst 5 Prozent Verzugs-

zinsen seit 14. Mai

1921 zu bezahlen. Der

Beklagte hat die Kosten

des Rechtsstreits zu tra-

gen. Das Urteil ist gegen

Sicherheitsleistung vorläufig

vollstreckbar.

I. Zur mündlichen Ver-

handlung des Rechtsstreits

wird der Beklagte vor

das Amtsgericht in Wein-

heim auf

Mittwoch, 21. Sept. 1921,

vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr. 56, geladen.

II. Die öffentliche Zustel-

lung wurde bewilligt.

Weinheim, 30. Juni 1921.

Der Gerichtsschreiber des

Amtsgerichts.

J.100. Konstanz. Aber

das Vermögen des Karl

Schmid jung, Verlag der

Südwestdeutschen Zeitung

in Konstanz, wird

heute am 6. Juli 1921,

vormittags 9 Uhr, das

Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaiserrat C. Meiner

hier wird zum Konkurs-

verwalter ernannt.

Konkursforderungen sind

bis zum 20. August 1921

bei dem Gerichte anzu-

melden.

Es wird Termin anberaumt

vor dem diesseitigen

Gerichte zur Beschließung

über die Vertheilung

des erkannten oder

der Wahl eines anderen

Verwalters, sowie die

Bestellung eines Gläubiger-

ausschusses und eintreten-

denfalls über die in § 132

der Konkursordnung be-

zeichneten Gegenstände

auf die zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpfändung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Juli 1921 Anzeige zu machen.

Bad. Amtsgericht zu

Konstanz.

Bekanntmachung der

Schlussverteilung.

J.101. Billingen. In dem

Konkursverfahren über

den Nachlass des

Privatiers Friedrich

Reußen-Königsfeld soll

die Schlussverteilung

erfolgen. Dazu sind 3149.00

Mark verfügbar. Zu be-

rückichtigen sind Forde-

rungen zum Betrage von

1942 u. 645.55 M. Kosten.

Das Schlussverzeichnis

liegt auf der Gerichts-

schreiberei des hies. Amts-

gerichts zur Einsicht auf.

Billingen, 8. Juli 1921.

Der Konkursverwalter.

J.111. Billingen. In

dem Konkursverfahren

über den Nachlass des

Privatiers Friedrich

Reußen ist in Königsfeld

wurde Termin zur Abnahme

der Schlussrechnung des

Verwalters und zur Er-

hebung von Einwendungen

gegen das Schlussver-

zeichnis der bei der Ver-

teilung zu berücksichtigen-

den Forderungen bestimmt

auf Dienstag, den 2. Aug.

1921, vormittags 11 Uhr,

vor dem Amtsgerichte

hier.

Billingen, 6. Juli 1921.

Gerichtsschreiber des

Amtsgerichts.

J. 812 Oberkirch. Der

Stiller Matthias Kehler,</